

Österreichische Gesellschaft für
Kinderzahnheilkunde
Innsbrucker Bundesstraße 35
5020 Salzburg

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Geschäftszahl: BMGF-92160/0013-II/A/2/2017

Datum: 20.09.2017

Ihr Zeichen:

office@kinderzahnmedizin.at

Anwendung von Lachgas durch Zahnärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10. August 2017 erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes festzuhalten:

Wie Ihnen mit Schreiben vom 25. Juli 2017, BMGF-92160/0012-II/A/2/2017, mitgeteilt wurde, hat der Oberste Sanitätsrat – basierend auf der Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Anästhesiologie, Reanimation und Intensivmedizin – festgestellt, dass

- eine sichere Anwendung von Lachgas zur Sedierung durch Zahnärzte/-innen ohne Beiziehung eines/einer Facharztes/Fachärztin für Anästhesiologie zwar prinzipiell möglich sei,
- aber auf Grund der Gefahr einer Diffusionshypoxämie organisatorische, personelle und technische Voraussetzungen unbedingt notwendig seien,
- wobei die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen im extrahospitalen Bereich für nicht realisierbar angesehen werde.

In dem angeführten Schreiben wurde weiters festgehalten, dass eine allfällige fortgesetzte Diskussion auf fachlicher Ebene zu führen sein wird.

In diesem Sinne steht der Österreichischen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde die Möglichkeit offen, gegebenenfalls dazulegen, wodurch bzw. inwiefern die fachlich geforderten organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen in Österreich von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs auch im extrahospitalen Bereich erfüllt bzw. realisierbar werden können.

Auf diesen entsprechenden Grundlagen könnte der Oberste Sanitätsrat neuerlich befasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner